

<u>Teilnahmebestimmungen</u> für den Braunschweiger Weihnachtsmarkt

Seit dem 01. Januar 2006 ist die Braunschweig Stadtmarketing GmbH, im Folgenden BSM genannt, Veranstalterin des Braunschweiger Weihnachtsmarktes.

Anträge auf Teilnahme am Weihnachtsmarkt sind an folgende Adresse zu richten:

Braunschweig Stadtmarketing GmbH Schild 4 38100 Braunschweig

Termine und Öffnungszeiten

Der Weihnachtsmarkt beginnt am Mittwoch nach Totensonntag. Er ruht am 24. und 25. Dezember und endet im Jahr 2010 am 29. Dezember. Die tägliche Öffnungszeit des Weihnachtsmarktes ist wochentags von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Eine Änderung der Schlusszeiten an einzelnen oder allen Tagen behält sich die Veranstalterin vor. Die Marktbeschicker sind dazu verpflichtet, die Marktstände und Fahrgeschäfte in diesem Zeitraum zu betreiben. Eine Ausnahmeregelung wird von der Veranstalterin für den Eröffnungstag des Marktes getroffen werden. Am Tag der Eröffnung darf der Verkauf erst ab 18 Uhr stattfinden. Das gilt auch für die Standbeleuchtung.

Die Weihnachtsmarktfläche umfasst die Bereiche, die entsprechend der als Anlage dieser Teilnahmebestimmungen beigefügten Planskizze ersichtlich sind: Burgplatz, der Bereich um den Dom und um die Burg Dankwarderode, entlang der Münzstraße und dem Burggraben, Ruhfäutchenplatz und Platz der Deutschen Einheit.

Teilnahmebestimmungen (TB) zum Weihnachtsmarkt

Die unter Punkt 1) bis 9) genannten TB gelten als Grundlage für die Zulassung zum Braunschweiger Weihnachtsmarkt. Zur Gefahrenabwehr und aus allgemeinen genehmigungsrechtlichen Gründen können Änderungen gegenüber den TB oder zusätzlichen Auflagen (bspw. Brandschutz, Bauordnung u. ä.) angeordnet werden und sind umgehend und verbindlich vom Teilnehmer auf eigene Kosten umzusetzen. Eine Haftung der BSM für, dem Teilnehmer, eventuell entstehende Kosten ist ausgeschlossen.

Bewerber, deren Zuweisung nach den Bestimmungen unter Nr. 2 a) bis g) widerrufen oder zurückgenommen worden sind, können für eine Dauer von bis zu 5 Jahren von der Teilnahme am Weihnachtsmarkt ausgeschlossen werden. Nach dem Widerruf oder der Rücknahme der Zuweisung kann die Veranstalterin den verfügbaren Platz anderweitig vergeben. Erforderlichenfalls kann die Veranstalterin den Platz auf Kosten des Bewerbers/der Bewerberin räumen lassen. Ein Teilbereich des Weihnachtsmarktes, bis zu ca. 5% Stellfläche, kann einem besonderen Themenschwerpunkt vorbehalten werden.



Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt werden folgende Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1) Bewerbungen

Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt erfolgt auf Antrag. Anträge sind in der Zeit vom 01. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Mai des jeweiligen Veranstaltungsjahres bei der Veranstalterin einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Als fristgerecht eingereicht gelten Anträge mit entsprechendem Poststempel bis spätestens 31. Mai.

Die Bewerbungen sind **schriftlich** einzureichen. Bewerbungen per Telefax oder Email werden nicht angenommen. In den Bewerbungen sind die Art der Leistungen sowie die Größe und die weihnachtliche Ausschmückung der Marktstände oder Fahrgeschäfte konkret anzugeben. Die weihnachtliche Ausschmückung ist durch ein dem Antrag beizufügendes <u>aktuelles Farbfoto des Marktstandes</u> oder Fahrgeschäftes oder auf eine andere geeignete Weise zu dokumentieren.

<u>Juristische Personen und Personengesellschaften haben mit den Antragsunterlagen einen Handelsregisterauszug und eine aktuelle Gesellschafterliste vorzulegen.</u>

2) Zuweisungen

Die jeweils jährlich zu verteilenden Zuweisungen sind nicht übertragbar und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Zuweisungen können aus wichtigem Grund insbesondere dann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn

- a) die Zuweisung durch unzutreffende Angaben erlangt ist oder der Berechtigte seinen Standplatz mit einem anderen als dem in der Bewerbung bekannt gegebenen Marktstand nutzen will oder seinen Marktstand oder ähnliche Einrichtungen zum Marktbeginn nicht pünktlich oder vollständig ohne triftigen Grund aufgebaut hat
- b) nachträglich bekannt gewordene Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Braunschweiger Weihnachtsmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a der Gewerbeordnung nicht besitzt.
- c) nachträglich die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen
- d) der Berechtige die Bedingungen oder Auflagen der Zuweisung nicht erfüllt
- e) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit gefährdet oder dringende öffentliche Interessen oder ein überwiegendes Interesse eines anliegenden Dritten eine weitere Nutzung des zugewiesenen Standplatzes ausschließen
- f) der Berechtigte oder dessen Beschäftigte erheblich oder wiederholt und trotz Abmahnung gegen diese TB verstoßen haben
- g) der Berechtigte die ihm rechtzeitig zugegangene Entgeltforderung nicht innerhalb des Fälligkeitszeitraums vollständig entrichtet hat

Die Veranstalterin weist den Berechtigten die vorgesehenen Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Grundlage der Zuweisung ist ein vor Aufbau des Marktes erstellter Belegungsplan. Bei der Platzverteilung an Ort und Stelle muss der jeweilige Berechtigte selbst zugegen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

Ausnahmsweise und aus wichtigem Grund kann die Zuweisung mit Zustimmung der BSM auf einen Dritten übertragen werden, wenn der Berechtigte von der Zuweisung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht Gebrauch machen kann. In der Regel soll eine Übertragung nur auf Verwandte oder Verschwägerte jeweils bis zum 3. Grad oder aber an juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen, in denen der Berechtigte selbst oder Verwandte bzw. Angehörige bis zum 3. Grad maßgeblich beteiligt oder in der Geschäftsführung tätig sind.



3) Warenangebot

Bei dem Braunschweiger Weihnachtsmarkt handelt es sich um einen Spezialmarkt im Sinne des § 68, Abs. 1, Gewerbeordnung. Auf Grund der Festsetzung als Spezialmarkt dürfen neben Tätigkeiten der Schausteller nur nachfolgende Waren angeboten werden:

- Waren, die zum Weihnachtsmarkt in einer engen Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen und nicht typischerweise anderen, der Warenart angemessenen Spezialmärkten zuzuordnen sind, sowie handwerkliche oder kunsthandwerkliche Erzeugnisse
- Back-, Zucker- und andere Süßwaren
- Imbisswaren, einschließlich Fischwaren jeglicher Art und Zubereitung sowie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle

Nicht zugelassen sind grundsätzlich:

- Beschallungsanlagen, Schaustellungen von Personen, Musikaufführungen jeglicher Art und unterhaltende Vorstellungen, es sei denn, dass die BSM Aufführungen ausdrücklich zugelassen hat. Andernfalls ist ausschließlich die BSM berechtigt, Programm jeglicher Art im Rahmen des Braunschweiger Weihnachtsmarktes durchzuführen.
- Sammlungen sowie Versteigerungen von Waren und Gegenständen jeglicher Art
- der Verkauf von Spielzeugwaffen/Kriegsspielzeug in jeglicher Gestaltungsform
- Veranstaltungen, die politische oder religiöse Ziele verfolgen sowie deren Bewerbung
- Werbeveranstaltungen jeglicher Art, sofern nicht mit BSM abgestimmt.
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen ohne schriftliche Zustimmung der BSM
- das Aufstellen von Spielautomaten

Die Anzahl der Trink- und Imbissstände soll 1/5 aller auf dem Weihnachtsmarkt vertretenen Stände nicht überschreiten.

4) Aufbau und Größe der Marktstände und Fahrgeschäfte

Der Aufbau des Weihnachtsmarktes auf dem Burgplatz, dem Domplatz, dem Platz der Deutschen Einheit, entlang der Münzstraße und dem Burggraben erfolgt nach einem Aufbauplan. Der Aufbauplan muss die historische Bebauung, die Anliegerinteressen und die unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten berücksichtigen und soll einen attraktiven und abwechslungsreichen Aufbau des Weihnachtsmarktes mit der dazu gehörigen Ausschmückung ermöglichen.

Die Marktstände sollen grundsätzlich eine Tiefe von 2, 2,5 bzw. allenfalls 3 Meter und eine Frontbreite zwischen 2 und 8 Meter haben sowie eine Höhe von 4 Meter inklusive der Aufbauten und Dekoration nicht überschreiten. Ausnahmen können für Marktstände insbesondere für Imbiss- und Ausschankstände hinsichtlich der Höhe, Frontbreite und Tiefe in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Die Begründung ist der Bewerbung beizufügen. Bei der Angabe der Größe der Marktstände und Fahrgeschäfte sind alle Dachüberstände bzw. sonstigen Ausladungen (bspw. Deichsel, Flügel, Aufbewahrungskästen u. ä.) sowie Lage und Größe der Tür anzugeben. Bei Platzmangel aufgrund fehlender, nicht eindeutiger, unvollständiger oder falscher Angaben haftet der Veranstalter nicht.

Bei dem Auffahren und dem Aufbau der Marktstände und Fahrgeschäfte sind die von der Veranstalterin mitgeteilten Zeiten einzuhalten.

Die weihnachtliche Ausschmückung der Marktstände und Fahrgeschäfte ist mit der Veranstalterin abzustimmen. Auf Aufforderung der Veranstalterin sind Ausschmückungen vorzunehmen bzw. zu ergänzen oder zu entfernen.



Waren, mobile Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen markttäglich rechtzeitig vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt und aufgestellt sein. Der Abbau aller Geschäfte hat unmittelbar nach Beendigung der Weihnachtsmarktveranstaltung zu erfolgen. Die Marktfläche ist bis 30.12.2010, 12.00 Uhr, vollständig zu räumen.

Achtung: Voraussichtlich neue Regelung wegen Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen ab 2010:

Für fliegende Bauten **über 5m** Höhe oder solche, **die von Besuchern betreten werden**, muss eine Ausführungsgenehmigung (Baubuch) zur erforderlichen Abnahme vor Inbetriebnahme vorgelegt werden. Sollte diese Ausführungsgenehmigung nicht vorhanden sein, ist rechtzeitig eine Baugenehmigung zu beantragen. Zwecks Terminabsprache für die Abnahme, setzen Sie sich bitte **rechtzeitig** (8 Wochen vor Eröffnung des Weihnachtsmarktes) mit Herrn Lillteicher oder Herrn Sellmann, Stadt Braunschweig/Fachbereich 61, in Verbindung.

5) Attraktivität

Marktstände und Fahrgeschäfte müssen sich in das traditionelle, historische Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen. Sie müssen in Größe, Form, Gestaltung und Ausschmückung dem Marktbild entsprechen. Comicartige oder poppige Dekorationen und Ausgestaltungen, die nicht den traditionellen Ansprüchen des Marktes gerecht werden, können nicht zugelassen werden. Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt kann auf Grund mangelnder Attraktivität des Standes oder Fahrgeschäftes versagt werden. Im Falle einer Zulassung sind die folgenden Aspekte verbindlich zu berücksichtigen:

- a) Jeder Marktbeschicker ist für die Sauberkeit seines Betriebes und seines Standplatzes verantwortlich.
- b) Die Marktfläche darf nicht durch Ablagern von Müll oder anderen Abfällen verunreinigt werden. Sollte dem zu wider gehandelt werden, wird der Müll auf Kosten des Verursachers entsorgt. Des Weiteren erhält der Verursacher eine schriftliche Verwarnung. Ein weiterer Verstoß kann zu einem Verweis von der Marktfläche führen.
- c) Vordächer von Überdachungen von Fahrgeschäften sowie Markt-, Trink- und Imbissständen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach Abstimmung mit der Veranstalterin überragen.
- d) Markisen, Sonnenschirme oder vergleichbare Aufbauten und Anbringungen an den Ständen oder Fahrgeschäften sind in der Regel nicht erlaubt.
- e) Werbliche Anlagen (z. B. Banner, Fahnen, Schilder) an den Ständen und Fahrgeschäften sowie in deren Umfeld sind im Inneren des Standes oder im unmittelbaren Verkaufsbereich der Stände anzubringen sowie dem weihnachtlichen Ambiente des Marktes und des jeweiligen Standes bzw. Fahrgeschäftes anzupassen und mit der Veranstalterin abzustimmen. Die Größe ist in der Regel auf ein Format von max. DIN A 2 beschränkt.
- f) Das Aufstellen von Stellschilder und -tafeln sowie Warenauslagen außerhalb des Standes ist ausdrücklich nicht erlaubt.
- g) Pro zwei Frontmeter ist ein Stehtisch erlaubt, sofern es die Gegebenheiten des Umfeldes zulassen. Maximal sind jedoch drei Stehtische pro Marktstand oder Fahrgeschäft zulässig. Die Tische sind in der Regel in einem Bereich bis max. 2m vor dem Stand zu platzieren.
- h) Die Fahrgeschäfte sowie Markt-, Trink- und Imbissstände müssen stand- und wetterfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass andere Weihnachtsmarkteinrichtungen sowie die Marktfläche nicht beschädigt werden. Sie sind während der gesamten täglichen Marktzeit geöffnet, verkaufs- und betriebsbereit sowie beleuchtet zu halten.
- i) An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vorund Zunamen oder der Firmenbezeichnung des Marktbeschickers deutlich sichtbar anzubringen. Wegen immer wieder auftretender Einbrüche in Wohnungen und gewerblichen Räumen der Marktbeschicker während der Marktzeiten empfehlen wir hier keine vollständigen Adressen zu nennen.



- j) Alle auf dem Markt angebotenen Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt werden. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden besonderen Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel oder Waren weder feilgeboten noch auf der Verkaufsfläche aufbewahrt werden.
- k) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie nicht mehr verkäufliche Waren müssen markttäglich ordnungsgemäß entsorgt werden.
- I) Die Beschicker und Schausteller sind verpflichtet, die ihrem Betrieb unmittelbar angrenzenden Zugangsflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis bis zur Gassenmitte und die freistehenden Verkaufseinrichtungen über die gesamte Gassenbreite freizuhalten und bei Bedarf abzustreuen. Darüber hinaus sind die Beschicker und Schausteller verpflichtet, die Verkehrssicherheit ihrer Stände und Fahrgeschäfte zu gewährleisten.
- m) Mit dem Anschluss an die Stromversorgung dürfen nur die von der Veranstalterin zugelassenen Firmen oder Personen beauftragt werden. Die Installations- und Verbrauchskosten tragen die Marktbeschicker.
- n) Die Dächer der Fahrgeschäfte sowie Markt-, Trink- und Imbissstände dürfen nicht mit sichtbaren Planen (grau, blau, grün, o. ä.) abgedeckt werden, sondern müssen mit Tannengrün o. ä. überdekoriert werden, soweit dies baurechtlich vertretbar ist. Auch die Standabschlüsse am Boden sind mit Tannengrün o. ä. zu dekorieren.
- o) Um das Müllaufkommen zu reduzieren und die Verunreinigung der Marktfläche zu vermeiden, behält sich die Veranstalterin die Verpflichtung zur Benutzung von Glühweintassen vor.
- p) Die Veranstalterin behält sich die Ausgabe von Gutscheinen auf dem gesamten Weihnachtsmarkt vor. Die Betreiber sind verpflichtet diese gegen Erstattung der Sachwerte durch die Veranstalterin zu akzeptieren. Die Regularien der Erstattung werden im Standvertrag geregelt.
- q) Die Veranstalterin behält sich vor, Vorgaben für die Beleuchtung der Stände der Teilnehmer dem Lichtkonzept auf dem Weihnachtsmarkt anzupassen.

6) Weitere Pflichten

- a) Alle Schausteller, Beschicker und Besucher des Braunschweiger Weihnachtsmarktes unterliegen mit dem Betreten der Marktfläche diesen Teilnahmebestimmungen, den Auflagen des Brandschutzmerkblattes "Weihnachtsmarkt" der Feuerwehr, dem Merkblatt "Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen" sowie dem "Merkblatt für die Abgabe von Lebensmitteln und Getränken aus besonderem Anlass nach §12 Gaststättengesetz sowie für Messen, Ausstellungen und Märkte" in der jeweils aktuellsten, von der Stadt Braunschweig und ihren Behörden herausgegebenen Version. Sie haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals der Veranstalterin oder von ihr beauftragter Unternehmen Folge zu leisten.
- b) Schausteller und Beschicker haben die ihnen anvertrauten oder ihnen gegenüber weisungsgebundenen Personen von Zuwiderhandlungen gegen diese Marktbestimmungen oder andere gesetzliche Bestimmungen abzuhalten.
- c) Der Marktfrieden und der Betriebsablauf dürfen nicht gestört werden.
- d) Es ist verboten, Tiere auf dem Marktgelände frei herumlaufen zu lassen.
- e) Andere als für den erforderlichen Marktbetrieb notwendige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht abgestellt werden.
- f) Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen mit Ausnahme von Werbematerial für den Weihnachtsmarkt auf dem Markt nicht verteilt werden.
- g) Waren dürfen weder durch lautes Ausrufen oder Anpreisen, noch im Umhergehen auf dem Markt angeboten werden.
- h) Die Musikbegleitung von Fahrgeschäften ist dem weihnachtlichen Ambiente anzupassen. Ihre Lautstärke ist mit den umliegenden Standbetreibern abzustimmen und darf die Nutzung ihrer Stände nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf der Marktfläche ist während der Öffnungszeiten des Marktes nicht gestattet.



7) Auswahlkommission "Attraktive Stände" und "Blauer Brief"

- a) Während des Weihnachtsmarktes wählt die nach Nr. 7c) zu bildende Auswahlkommission die vier attraktivsten Weihnachtsmarktstände bzw. Fahrgeschäfte aus. Dabei werden zwei Trink- und Imbissbetriebe bzw. Schaustellerbetriebe sowie zwei Stände aus den übrigen Verkaufseinrichtungen mit je einer Urkunde prämiert. Diese Auswahl soll insbesondere nach der weihnachtsmarktspezifischen Ausschmückung der Stände und nach der Präsentation der angebotenen Waren oder Dienstleistungen erfolgen.
- b) Für die unattraktivsten Weihnachtsmarktstände bzw. Fahrgeschäfte werden "Blaue Briefe" verteilt. Hinsichtlich der Auswahl gilt Nr. 7a) Satz 3 entsprechend. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren Betrieb zweimal infolge mit einem "Blauen Brief" versehen wurden, können für die Dauer von bis zu 5 Jahren von der Teilnahme am "Braunschweiger Weihnachtsmarkt" ausgeschlossen werden. Die Gründe für die Vergabe der "Blauen Briefe" sind schriftlich festzuhalten.
- c) Die Veranstalterin setzt die Auswahlkommission j\u00e4hrlich neu ein. Sie soll sich aus jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Domgemeinde St. Blasii, des Braunschweigischen Landesmuseums, der Braunschweiger Zeitung, des Schaustellerverbandes Braunschweig e. V. sowie einem Vertreter oder Vertreterin des Stadtbezirksrates 221 Innenstadt und der Veranstalterin zusammensetzen.

8) Haftung und Versicherung

- a) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der Veranstalterin keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern und Schaustellern oder ihrem Personal eingebrachten Waren, Gerätschaften und dergleichen übernommen.
- b) Die Marktbeschicker und Schausteller haften gegenüber der Veranstalterin für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Beschäftigten verursacht werden. Sie sind beweispflichtig dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Veranstalterin von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Veranstalterin erhoben werden könnten.
- c) Zur Deckung von Haftpflicht- und Feuerschäden auf dem Markt haben die Marktbeschicker und Schausteller einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen und <u>unaufgefordert</u> der Veranstalterin <u>vor dem Aufbau</u> der Marktstände/Fahrgeschäfte vorzulegen. Auf die nach der Schaustellerhaftpflichtverordnung besonderen Verpflichtungen wird hingewiesen.

9) Auswahlkriterien

Neben der Erfüllung der unter 1) bis 8) genannten Bestimmungen werden für die Zulassung zum Weihnachtsmarkt folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- a) Zuverlässigkeit gemäß § 70 a Gewerbeordnung.
 - Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- b) Zur Verfügung stehender Platz
 - Anbieter können nicht zugelassen werden, wenn der vorhandene Raum nicht für alle Bewerber ausreicht.
- c) Attraktivität
 - Marktstände und Fahrgeschäfte müssen sich in das Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen und insgesamt dem Marktbild entsprechen (siehe oben Nr. 5).
- d) Bekanntheit und Bewährtheit
 - Teilnehmer früherer Veranstaltungen, die bereits ihre Eignung unter Beweis gestellt haben, können anderen Bewerbern vorgezogen werden. Dabei kommt es nicht auf die formale juristische Einordnung des Teilnehmers an, sondern darauf, dass die für die gewerbliche Eignung maßgebende(n) Person(en) ihre Eignung unter Beweis gestellt haben (Einzelperson, beherrschender Gesellschafter, Geschäftsführer). In diesem Fall ist auch



ein Wechsel in der Organisationsform des Teilnehmers einer früheren Veranstaltung unschädlich.

e) Neue Bewerber

Jeweils 10 % der zu vergebenden Standplätze sind bei Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber vorgesehen, die noch nie auf dem Braunschweiger Weihnachtsmarkt vertreten waren, oder sich in den vergangenen drei Jahren erfolglos um eine Teilnahme am Braunschweiger Weihnachtsmarkt beworben haben.

f) Doppelbewerbung

Ist ein Teilnehmer bereits mit einem Stand zugelassen worden, kann eine zweite Bewerbung auf dem Weihnachtsmarkt abgelehnt werden. Als Doppelbewerbung gilt auch die Bewerbung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, wenn deren beherrschender Gesellschafter oder Geschäftsführer bereits als Teilnehmer zugelassen worden ist oder die persönliche Bewerbung eines beherrschenden Gesellschafters oder Geschäftsführers einer juristischen Person oder Personengesellschaft, wenn diese bereits zugelassen worden ist.

Braunschweig, 01. Dezember 2009

gez. Gerold Leppa Geschäftsführer

Nutzungsentschädigung für den Braunschweiger Weihnachtsmarkt 2010				
	Ausschank*		Ver- kauf/Fahrgeschäfte/ Sonstiges	Verzehrfläche
pro m²/Markttag	2,35 €	2,35 €	1,85 €	1,85 €

^{*}Geschäfte mit direktem Verzehr vor Ort



